



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Oberste Landesbehörden des
Landes Sachsen-Anhalt

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Der Minister

Widersprüche zur amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

es gingen in den letzten Jahren zum Ende eines Jahres vermehrt Widersprüche von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein, in denen eine amtsangemessene Alimentation beantragt wurde. Mit der Bezügemitteilung im Dezember 2015 wurde die Zusage erteilt, dass ein Widerspruch für das Jahr 2015 entbehrlich sei und dass jede und jeder so behandelt werde, als hätte sie oder er einen Widerspruch im Jahr 2015 erhoben, wobei bereits erhobene Widersprüche fortwirkten. Für die Jahre 2016 bis 2018 wurde diese Zusage von Seiten des Ministeriums der Finanzen erneuert.

Auch für das Jahr 2019 wird diese Zusage erneuert. Es wird zugesichert:

„Wenn sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in Sachsen-Anhalt ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf und damit eine Pflicht zu Nachzahlungen ergibt, werden aufgrund der Zusage auf der Bezügemitteilung im Dezember 2015 alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger so behandelt, als hätten sie im

Magdeburg, 10. Sept. 2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
151-03602

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567-1101

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Editharing 40 • 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Jahr 2015 einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt. Nach der Rechtsprechung zur zeitnahen Geltendmachung gilt diese Zusage fort und macht eine erneute Geltendmachung in 2019 entbehrlich.

Es ist daher nicht erforderlich, einen Widerspruch auf amtsangemessene Alimentation in diesem Jahr einzulegen.“

Um eine Weiterleitung und Veröffentlichung dieser Zusage wird gebeten. Klarstellend möchte ich erwähnen, dass die Zusage nicht die Frage der amtsangemessenen Alimentation von Beamten und Richtern mit drei und mehr Kindern betrifft, die beim Bundesverfassungsgericht durch den Vorlagebeschluss des VG Köln vom 3. Mai 2017 – 3 K 4913/14 anhängig ist.

II.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, ihren nachgeordneten Bereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Umfang zu unterrichten.

Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, die Kommunen im Land zu unterrichten, damit diese ihre Beamtinnen und Beamten entsprechend informieren.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und deren Gewerkschaften und Fachverbände werden gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Richter